

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 28/2017

27. Jahrgang

22. Dezember 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

- 79 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den Verzicht zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen für die Jahre 2012 und 2013
- 80 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über en Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses für das Jahr 2014
- 81 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (29. Änderung vom 19.12.2017)
- 82 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011 (5. Änderung vom 19.12.2017)
- 83 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (35. Änderung vom 19.12.2017)
- 84 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (19. Änderung vom 19.12.2017)
- 85 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (7. Änderung vom 19.12.2017)
- 86 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann vom 2. Dezember 1987 (25. Änderung vom 19.12.2017)
- 87 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist (23. Änderung vom 19.12.2017)
- 88 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (15. Änderung vom 19.12.2017)
- 89 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über 2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2017
- 90 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die geänderte Fassung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 2017 (Ratsbeschluss vom 19.12.2017)

79

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Verzicht zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen  
für die Jahre 2012 und 2013**

Nach § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 05.07.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann bestätigt den Verzicht auf die Aufstellung der Gesamtab schlüsse für die Jahre 2012 und 2013 gem. § 41 GO NRW i. V. m. § 116 GO NRW und beschließt dessen Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 04.08.2016 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Verzicht zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen für die Jahre 2012 und 2013 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung ergab, dass auf die Aufstellung von Gesamtab schlüssen für die Jahre 2012 und 2013 verzichtet werden kann.

Unabhängig von diesem Verzicht müssen die Beteiligungsberichte der Jahre 2012 und 2013 der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Berichte enthalten Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen und die Zusammensetzung der Organe der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Mettmann beteiligt ist.

Die Berichte liegen im Rathaus Altbau, Zimmer 105, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Mettmann, 07.12.2017

gez.  
Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister

80

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses  
für das Jahr 2014**

Nach § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 10.10.2017 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann bestätigt den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2014 gem. § 41 GO NRW i. V. m. § 116 GO NRW und beschließt dessen Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 15.11.2017 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2014 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung ergab, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2014 verzichtet werden kann.

Unabhängig von diesem Verzicht muss der Beteiligungsbericht des Jahres 2014 der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Berichte enthalten Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen und die Zusammensetzung der Organe der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Mettmann beteiligt ist.

Die Berichte liegen im Rathaus Altbau, Zimmer 105, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Mettmann, 07.12.2017

gez.  
Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister

81

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die  
Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen  
vom 13.12.1989  
(29. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	235,08	185,28
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	379,77	322,36
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

**§ 2**

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

82

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann  
(Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011  
(5. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesicker gebrauchten Verkaufsraumes 2,44 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

**§ 2**

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **10** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

83

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982  
(35. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,25	4,34
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr	4,25	4,34
dem innerörtlichen Verkehr	3,61	3,69
dem überörtlichen Verkehr	2,55	2,60

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

**§ 2**

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **11** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999  
(19. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

<b>Restmüll- behältergröße</b>	<b>Leerungshäufig- keit</b>	<b>Abfallgebühr/ Jahr</b>	<b>Gebühr bisher</b>
40 Liter	14-täglich	101,52	103,68 €
60 Liter	14-täglich	153,72	157,20 €
80 Liter	14-täglich	204,48	209,04 €
120 Liter	14-täglich	307,44	314,28 €
240 Liter	14-täglich	615,00	628,56 €
660 Liter	14-täglich	1.072,80	1.094,76 €
770 Liter	14-täglich	1.251,60	1.277,28 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.788,00	1.824,72 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.575,88	3.649,32 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.151,88	7.298,64 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	894,00	912,36 €

\* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.

Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60 % der entsprechenden Gebühr.

- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.  
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt **16,44 €** (bisher 14,16 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

## § 2

### § 17 erhält folgende Fassung:

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **12** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

85

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010  
(7. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2018)

**Gebührensätze**

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2018 | <b>1,95 € je cbm</b> |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2018   | <b>3,08 € je cbm</b> |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2018	<b>1,22 € je qm</b>
-------------------	---------------------

**§ 2**

§ 25 erhält folgende Fassung:

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **13** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

86

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung für  
die Friedhöfe der Stadt Mettmann  
vom 2. Dezember 1987  
(25. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**§ 1 Punkt G erhält folgende neue Fassung:**

G.		<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
	Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen		
	einschl. deren jährl. Überprüfung aus Standfestigkeit		
	1. bei stehenden Grabsteinen	60	60
	2. bei Kissensteinen	29	29
	3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen	49	29

## § 2

## In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **14** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

87

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften  
zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) so-  
wie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu  
deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist  
(23. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 (3) wird ergänzt:

(3) Werden von der Gemeinde Mettmann sonstige private Unterkünfte von Dritten (inkl. bewegliche Unterkünfte wie z. B. Wohnwagen oder Wohncontainer) für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge inkl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

**§ 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **15** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann  
über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen  
in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)  
vom 28. November 1972  
(15. Änderung vom 19.12.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 9 (6) wird ergänzt:

(6) Werden von der Gemeinde Mettmann sonstige private Unterkünfte von Dritten (inkl. bewegliche Unterkünfte wie z.B. Wohnwagen oder Wohncontainer) für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge inkl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

**§ 2**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **16** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
3. Satzung  
zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,  
zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2017**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 496, in Kraft getreten am 29.11.2016), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

**§ 1**

§ 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Anfragen müssen, wenn sie im Rahmen der Tagesordnung beantwortet werden sollen, unter Wahrung einer Frist von 4 Werktagen schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

**§ 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **19** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2017

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann

90

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
geänderte Fassung der  
Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath  
gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 2017  
(Ratsbeschluss vom 19.12.2017)****§ 1  
Verbandsmitglieder**

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden einen Volkshochschulzweckverband.

**§ 2  
Aufgaben**

Der Volkshochschulzweckverband ist Träger der Volkshochschule für die Verbandsmitglieder.

**§ 3  
Name und Sitz**

1. Der Volkshochschulzweckverband (VHS-Verband) führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath“.
2. Er hat seinen Sitz in Mettmann.
3. Er führt ein Dienstsiegel.

**§ 4  
Organe**

Organe des VHS-Verbandes sind die VHS-Verbandsversammlung und der VHS-Verbandsvorsteher.

**§ 5  
Zusammensetzung der VHS-Verbandsversammlung**

1. Die VHS-Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Von ihnen wählt der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte 5 Mitglieder, der Rat der Stadt Wülfrath aus seiner Mitte 5 Mitglieder, zusätzlich wählt die jeweilige Vertretungskörperschaft je einen Verwaltungsvertreter/ eine Verwaltungsvertreterin in die Verbandsversammlung.
2. Für jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein oder zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.
3. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für ihre Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

4. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Mitglieder weiter aus.
5. Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Mitgliedes entfallen.
6. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
7. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf die Wahl ist § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
8. Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der VHS-Verbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

## § 6

### Zuständigkeit der VHS-Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin übertragen sind. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a. die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des VHS-Zweckverbandes,
  - b. die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
  - c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - d. die Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung,
  - e. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und einschließlich des Stellenplans für die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes,
  - f. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 15.000 €,
  - g. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
  - h. die Benennung der Rechnungsprüfer/-innen,
  - i. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe E 9b TVÖD-V sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gD,
  - j. den Arbeitsplan der VHS,
  - k. den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - l. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt etc.,
  - m. Errichtung, Einrichtung und Anmietung von Gebäuden für den VHS-Zweckverband,
  - n. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
  - o. die Auflösung des VHS-Zweckverbandes.

2. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die VHS-Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin überträgt
3. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin.

### § 7

#### Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die VHS-Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmungen des Satzes 1 hinweisen.
3. Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des VHS-Verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
5. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 8

#### Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der/ die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er/ sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin fest.
2. Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen/ eine vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin zu bestimmenden Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

## § 9

## VHS-Verbandsvorsteher oder VHS-Verbandsvorsteherin

1. Die VHS-Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin für die Dauer seines/ ihres Hauptamtes.

Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und seine/ ihre Stellvertretung dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.

2. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen.
4. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des VHS-Zweckverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
5. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin oder seiner/ ihrer Vertretung.
6. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## § 10

## Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplans eigene Dienstkräfte ein.
2. Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.
3. Stellung und Aufgabenbereich der Dienstkräfte gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe i werden durch die Verbandsversammlung festgelegt. Für die anderen Dienstkräfte erfolgt dies durch den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.  
Er/ sie kann diese Aufgabe der VHS-Leitung übertragen.

## § 11

## VHS-Leitung

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin geleitet.

2. Er/ sie wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.
3. Die VHS-Leitung unterstützt den Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin bei seinen/ ihren Aufgaben.
4. Die VHS-Leitung trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für ihren Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen, soweit nicht die VHS-Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin zuständig ist.
5. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplans,
  - b. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,
  - c. Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel,
  - d. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Werbung,
  - f. Qualitätsmanagement.
6. Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ -innen, Mitarbeiter/ -innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ -innen.
7. Die VHS-Leitung hat sowohl den Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin als auch die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

## § 12

### Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/-innen

1. Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.
2. Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
  - a. die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs,
  - b. die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Fachbereich,
  - c. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/ Referentinnen im jeweiligen Fachbereich,
  - d. Beobachtung und Auswertung der Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich/ Abteilung,
  - e. Einladung zu und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.

## § 13

### Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.

## § 14

## Nebenamtliche/ nebenberufliche Mitarbeiter/-innen

Zur Durchführung von Kursen und Lehrveranstaltungen können mit entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/ nebenberuflichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/ Referentinnen Honorarverträge geschlossen werden.

## § 15

## Mitwirkung

Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin, jeder Kursleiter/ jede Kursleiterin kann sich mit Anregungen und Kritik jederzeit an die VHS wenden. Darüber hinaus gibt es weitere Mitwirkungsmöglichkeiten:

1. Die VHS-Leitung lädt mindestens alle zwei Jahre die Kursleiter/-innen zu einer Versammlung ein, die die Aufgabe hat, zwei Sprecher/ -innen der Kursleiterschaft zu wählen. Diese Sprecher/ -innen können in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung, dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin und dem/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung äußern.
2. Die VHS-Leitung lädt jedes Jahr die Teilnehmer/ -innen der VHS-Kurse zu einer Versammlung ein, die die Aufgabe hat, zwei Sprecher/ -innen der Teilnehmerschaft zu wählen. Diese Sprecher/ -innen können in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung und dem Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin äußern.
3. Die VHS-Leitung lädt mindestens einmal pro Halbjahr zu einer gemeinsamen Versammlung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Sprecher/-innen der Kursleiterschaft, Sprecher/-innen der Teilnehmerschaft ein, auf der über das Programm der VHS beraten werden soll. Die Versammlung kann Anregungen zur Arbeit der VHS wie zum Beispiel zur Programmgestaltung beschließen.

## § 16

## VHS-Gebäude

1. Die Städte Mettmann und Wülfrath verpflichten sich, die bisher VHS-Zwecken dienenden bzw. für diese vorgesehenen Räumlichkeiten nebst ihren Einrichtungen sowie die vorhandenen Lehrmittel der Volkshochschule unentgeltlich überlassen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören auch die Hausmeister-, Reinigungs- und Energiekosten. Für später dem Verband beitretende Städte gilt Entsprechendes.
2. Die beiden Städte verpflichten sich, die Räumlichkeiten der ihrer Verwaltung unterstehenden Einrichtungen der Volkshochschule zur entgeltfreien Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

## § 17

## Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Haushaltssatzung wird von dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung vorgelegt.

2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuweisungen des Landes gedeckt ist, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.
3. Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
4. Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 3 Raten jeweils am 15.01., 15.05., und 15.09. des laufenden Jahres.
5. Entstandene Jahresfehlbeträge bzw. Unterdeckungen sind spätestens nach zwei Jahren auf Basis der unter Absatz 2 genannten Bemessungsgrundlage von den Verbandsmitgliedern auszugleichen.

### § 18

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann und in den Amtsblättern der Städte Mettmann und Wülfrath veröffentlicht. Die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

### § 19

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 4 der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

### § 20

#### Auflösung des Verbandes

1. Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des VHS-Verbandes zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das nach § 11 Absatz 1 in den Verband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Gemeinden zurückfällt.
3. Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.
4. Bei Wegfall/ Änderung eines Aufgabengebietes gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

## § 21

## Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) und diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß.

## § 22

## Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 1. April 2011 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.12.2017 unter dem Tagesordnungspunkt **20** beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20.12.2017

gez.  
Thomas Dinkelmann  
Bürgermeister